



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 28	Freitag, 4. Juli	2025
--------	------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Sonderlandeplatz Norden-Norddeich Erweiterung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG	406
Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn	407
Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer.....	410
Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.02.1 „Uthwerdumer Straße – nördlich K 115n“	411

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Sonderlandeplatz Norden-Norddeich Erweiterung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG

Die FLN FRISIA-Luftverkehr GmbH Norddeich, Westerlooger Strohweg, 26506 Norden hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
– Luftfahrtbehörde –
Standort Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

die Erweiterung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Norden-Norddeich auf Erhöhung des Abfluggewichts für HEMS-Hubschrauber im Bereich der Helikopter-Notfallrettung auf 10t beantragt.
Mit Datum vom 19.06.2025 wurde diese Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung liegt in der Zeit vom **07.07.2025 bis zum 18.07.2025** bei der Stadt Norden während der jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse

<http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535, Herr Männel, 04931/923338 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Norden, den 01.07.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund § 10 i.V.m. § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat in seiner Sitzung am 01.07.2025 die Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krummhörn vom 15.11.2021 in der Fassung vom 11.12.2023 wie folgt beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Krummhörn“. Sie hat ihren Verwaltungssitz in der Ortschaft Pewsum, Rathausstraße 2.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- 1) Die Gemeinde führt ein Wappen, das wie folgt beschrieben wird:
- 2) Durch eine silberne Wellenleiste von schwarz und rot geteilt. Oben eine wachsende, gekrönte, goldene Harpyie, deren Haupt beseitet ist von zwei goldenen, sechsstrahligen Sporenrädern. Unten ein schreitender, silberner Löwe.
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Krummhörn, Landkreis Aurich“.
- 4) Die Gemeindeflagge führt die Farben rot, hellblau - durchzogen von einer silbernen Wellenleiste - und schwarz.

§ 2 a

Die Gemeinde Krummhörn ist Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Gemeinden und Samtgemeinden des jetzigen Gemeindegebietes. Eine Verwendung deren ehemaliger Hoheitszeichen (Wappen, Dienstsiegel) ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Krummhörn erlaubt. Dies gilt ebenso für die Ortschaftswappen der in § 5 dieser Satzung genannten Ortschaften.

§ 3

Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten einen / zwei / drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 3 a

Weitere Zeitbeamte

Außer dem/der Bürgermeister/in kann der/die Allgemeine Vertreter/in gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 4

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt.
- 2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 a

Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert 20.000 € nicht übersteigen, sind Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 5

Ortschaften

Die Gemarkungen Campen, Canum, Eilsum, Freepsum, Greetsiel, Grimersum, Groothusen, Hamswehrum, Jennelt, Loquard, Manslagt, Pewsum, Pilsum, Rysum, Upleward, Uttum, Visquard, Woltzeten und Woquard sind jeweils Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG.

§ 6

Ortsvorsteher/innen

- 1) Für die in § 5 genannten 19 Ortschaften werden gemäß § 96 NKomVG Ortsvorsteher/innen bestimmt.

Je nach Bedarf kann der Gemeinderat für die 19 Ortschaften stellvertretende Ortsvorsteher/innen bestimmen. Das Verfahren richtet sich nach § 96 NKomVG.

- 2) Die Ortsvorsteher/innen erfüllen u.a. folgende Hilfsfunktionen:
- a) Ehrungen von Bürgern/Bürgerinnen der Ortschaften, soweit sich der/die Bürgermeister/in diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist der/die Ortsvorsteher/in hinzuzuziehen.
 - b) Benennungen von Sammler/Sammlerinnen und Zähler/Zählerinnen.
 - c) Straßenbeleuchtungskontrolle.
 - d) Mithilfe bei der Vorbereitung von Wahlen und Abstimmungen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne von § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2) Den Antragsstellerinnen oder Antragsstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- 3) Die Beantragung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Krummhörn zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregung noch Beschwerde zum Inhalt haben (z B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 7) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Antragstellerin oder Antragsteller über die Art der Erledigung der Anregungen oder Beschwerden.

§ 8

Bekanntmachungen und Einwohnerversammlung

- 1) Satzungen sind nach ihrer Ausfertigung durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten im elektronischen "Amtsblatt des Landkreises Aurich" bekannt zu machen (Verkündung im Sinne von § 11 Abs. 1 NKomVG). Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich (<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>) zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie für Genehmigungen des Flächennutzungsplanes (§ 11 Abs. 6 NKomVG)

- 2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Krummhörn zur Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Teile in groben Zügen zu beschreiben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung ist auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- 3) Sonstige und ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Krummhörn unter www.krummhoern.de. Sie sind darüber hinaus im amtlichen Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, Pewsum, auszuhängen.
- 4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn, und durch Veröffentlichung im Internet unter www.krummhoern.de bekannt zu machen. In der Ostfriesen-Zeitung ist hierauf entsprechend hinzuweisen (Hinweisbekanntmachung).
- 5) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung gem. Abs. 4 (öffentliche Sitzungen) bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, 02.07.2025

Gemeinde Krummhörn

Bürgermeisterin
Looden

Satzung der Gemeinde Krummhörn über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBL S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBL.S. 64), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. S. 121) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBL. S. 309), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 BGBl. I S. 3096) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBL.S. 423) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn am 01.07.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Krummhörn wie folgt gesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 461 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 2 **Gültigkeit**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2026.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Krummhörn, 02.07.2025

Gemeinde Krummhörn

Die Bürgermeisterin
Looden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 8.02.1 „Uthwerdumer Straße – nördlich K 115n“

Der Rat der Gemeinde hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 8.02.1 „Uthwerdumer Straße - nördlich K 115n“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8.02.1 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für maßvolle Erweiterungen und Ergänzungen der bestehenden Nutzungen (Wohnen, nicht wesentlich störendes Gewerbe) an der Uthwerdumer Straße (K 115) geschaffen. Zu diesem Zweck wird ein Mischgebiet (MI) ausgewiesen; Grünflächen und eine Waldfläche werden gesichert.

Der Bebauungsplan wird aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt. Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 02. Juli 2025

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.